



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde
Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Unser Zeichen: **I 16 - 33 g 02/01 - 8 - 03**
Ihre Berichte vom: 12. März, 17., 27. und 28. April
sowie 6. Mai 2015
Ihr Zeichen: Sie-di
Ihre Ansprechpartner: Nicole Stascheit-König
Zimmernummer: 2.37
Telefon/ Fax: 06151 12 5309 / 4610
E-Mail: nicole.stascheit-koenig@rpda.hessen.de
Datum: *16* Juni 2015

**Kommunal- und Finanzaufsicht über die Gemeinde Egelsbach nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Die Haushaltssatzung des Gemeindehaushalts für das Jahr 2015 wurde am 17. Dezember 2014 beschlossen und mit Bericht vom 12. März 2015 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

**I.
Genehmigung**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

838.650 €

(i. W.: „Acht Hundertachtunddreißigtausendsechshundertfünfzig Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

16.000.000 €

(i. W.: „Sechzehn Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

II.

Feststellungen zum Schutzschirm und der Haushaltslage

Nach § 4 Absatz 2 des SchuSG i. V. m. § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) ist die Gemeinde Egelsbach dazu verpflichtet, halbjährlich zum 31. August und 28. Februar dem Hessischen Ministerium der Finanzen über die Fortschritte der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten und diese nachzuweisen. Dieser Berichtspflicht wurde bisher nicht fristgerecht nachgekommen. Die Gemeinde Egelsbach wurde deshalb durch das Hessische Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 8. April 2015 dazu aufgefordert, die durch das Schutzschirmgesetz vorgesehene Frist zukünftig einzuhalten. Inzwischen wurde der Schutzschirmbericht für das zweite Halbjahr 2014 nachgereicht. Allerdings sind im Jahr 2014 noch nicht alle Abschlussbuchungen berücksichtigt. Es ist aber davon auszugehen, dass die noch im Haushaltsplan 2014 prognostizierte Abweichung von 0,1 Mio. € während des Haushaltsjahres ausgeglichen werden und somit der Abbaupfad zum Konsolidierungsvertrag eingehalten werden konnte.

Mit Mail vom 28. April 2015 wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, welche Schutzschirmmaßnahmen im Einzelnen bereits durchgeführt wurden. Aufgrund der Steuermehreinnahmen konnte aber beispielsweise auf die Schließung des Schwimmbades verzichtet werden.

Der Haushaltsausgleich soll vereinbarungsgemäß im Jahr 2017 erreicht werden.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit weiterhin gefährdet. Dies wird besonders durch den hohen Stand der Verbindlichkeiten aus investiven Schulden und Kassenkrediten deutlich. Der Stand der Gesamtverbindlichkeiten wird zum Jahresende 2015 mit 26,9 Mio. € prognostiziert.

In § 2 der Haushaltssatzung hat die Gemeindevertretung einen Kreditbetrag in Höhe von 0,8 Mio. € festgesetzt. Dagegen sind Tilgungsleistungen von 0,6 Mio. € im Jahr 2015 vorgesehen. Dadurch entsteht eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,2 Mio. €. Bereits im Haushaltsjahr 2014 war eine Nettoneuverschuldung vorgesehen, die jedoch nur aufsichtsbehördlich akzeptiert wurde, weil ab dem Jahr 2015 ein stetiger Abbau der investiven Verbindlichkeiten prognostiziert wurde.

Nach der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte

und Gemeinden vom 6. Mai 2010 ist bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich. Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit bzw. Zulässigkeit einer Nettoneuverschuldung ist die Begründung und Erforderlichkeit der Investitionen durch die Kommune. Nur wenn dies schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wird, ist die Zulassung von Ausnahmen vom „Verbot der Nettoneuverschuldung“ möglich.

Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens wurde mit Mail vom 27. April 2015 eine Begründung i. S. d. Konsolidierungsleitlinie nachgereicht. Der Gesamtbetrag der Kredite wurde unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO versehen.

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 ist derzeit ein Schuldenabbau prognostiziert.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit der Haushaltssatzung gegenüber dem Vorjahr von 18,0 Mio. € auf 16,0 Mio. € herabgesetzt.

Am 28. Januar 2015 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass geregelt, dass im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nur erteilen kann, wenn die Kommune zumindest die Jahresabschlüsse bis 2012 aufgestellt hat oder in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2015 aufzustellen.

Mit Bericht vom 28. April 2015 hat die Gemeinde Egelsbach mitgeteilt, dass der Jahresabschluss 2008 im Juni von der Gemeindevertretung beschlossen werden soll. Zudem wurde mit Mail vom 6. Mai 2015 verbindlich zugesichert, dass die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2012 bis Dezember 2015 in prüffähiger Form dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.

III.

Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Die Einhaltung des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags zum kommunalen Schutzschirm ist die maßgebliche Beurteilungsgrundlage der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2013. Zur Erreichung der Schutzschirmziele sind sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Auf die Möglichkeit, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Trotz der aktuell erfreulichen Prognosen in der Ergebnisplanung und der positiven Entwicklung im Hinblick auf die Einhaltung des Schutzschirmabbaupfades stehen die verantwortlichen städtischen Gremien vor dem Hintergrund der vorhandenen Fehlbeträge aus Vorjahren

und den umfangreichen bilanziellen Verbindlichkeiten weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Absatz 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Dies gilt im besonderen Maße auch für ein an die finanziellen Möglichkeiten angepasstes Investitionsverhalten.

Auf neue Investitionen und insbesondere Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Priorisierung im Investitionsbereich bleibt zwar den städtischen Gremien überlassen. In diesem Zusammenhang verweise ich jedoch auf die Regelung des § 19 Absatz 1 HGO, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Insoweit ist darauf zu achten, dass bei kreditfinanzierten Projekten die aufsichtsbehördliche Einzelkreditgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO erwirkt werden kann. Vor einer Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten im Sinne von Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist deshalb zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer negativen Abweichung von dem vertraglich festgelegten Abbaupfad und damit erkennbarer Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Einzelkreditgenehmigungen gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang in Aussicht gestellt werden können.

Im Rahmen des Verfahrens zur Einzelkreditgenehmigung ist darzulegen, dass der Konsolidierungsvertrag eingehalten werden kann. Gleichzeitig sind eine Liste der zu finanzierenden Investitionen und eine aktuelle Übersicht über die Finanzlage vorzulegen. Auch über Folgekosten und evtl. gewährte Zuwendungen Dritter ist zu berichten.

Auf freiwillige Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Aufgaben sollte grundsätzlich verzichtet werden. Um auch künftig in diesem Bereich Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es angezeigt, von weiteren vertraglichen Verpflichtungen im disponiblen Bereich abzusehen.

Darüber hinaus rege ich an, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Im Hinblick auf die Vorgaben in § 93 HGO und die hierin festgelegte Nachrangigkeit von Kreditfinanzierungen sollten Vermögensgegenstände, welche die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, ist hinzuweisen.

Abschließend weise ich auf die Verpflichtung hin, das Haushaltssicherungskonzept fortgesetzt weiterzuentwickeln. Die mit dem Land Hessen im Schutzschirmverfahren vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen hierin in vollem Umfang enthalten sein.

Im Schutzschirmverfahren verpflichtet sich die Kommune, die Planungsziele des Konsolidierungsvertrags in jedem Jahr des vereinbarten Konsolidierungszeitraumes sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen. Sollte aufgrund heute noch nicht absehbarer Entwicklungen der Konsolidierungsvertrag in künftigen Jahren nicht eingehalten werden können, muss die Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit ihres Handelns anpassen.

Hierbei können zur Erreichung eines vereinbarungsgemäßen und dauerhaften Haushaltsausgleichs auch über den Konsolidierungsvertrag hinausgehende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie weitere Einschränkungen des städtischen Leistungsangebots und/ oder Erhöhungen der Hebesätze, nicht ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen sind mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen abzustimmen und von der Gemeindevertretung zu beschließen.

IV.

Bekanntgabe in der Gemeindevertretung

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2015 des städtischen Haushalts für ausreichend.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag ent-

halten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Brigitte Lindscheid
Regierungspräsidentin

